

2345. Quartierplan. Der Gemeinderat Oerlikon legte am 2. Juli 1930 die Unterlagen zum Quartierplan Hirschenwies-Ost vor und ersuchte um deren Genehmigung. Der Quartierplan umfaßt das Land zwischen der Rütli-, Friesenberg-, Winterthurer- und der projektierten Neubühlstraße.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan wurde vom Großen Gemeinderat Oerlikon am 15. Februar 1930 genehmigt. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 1. März 1930 ist zu entnehmen, daß auf Grund der am 18. Februar 1930 erfolgten Publikation der Festsetzung keine Rekurse eingegangen sind.

Der Quartierplan wird durch bestehende und erst projektierte Straßenzüge begrenzt, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat bereits genehmigt sind. Das zur Erschließung gelangende Gebiet liegt zwischen Zürcher- und Winterthurerstraße (Hauptverkehrsstraße B beziehungsweise A). Ein Teil des Strickhofareals gehört in das Quartier; der Quartierplan umfaßt dem Staat Zürich gehörendes Land, welches teilweise auf Gebiet der Gemeinde Oerlikon und teilweise auf städtischem Grund sich befindet. Deshalb nahm der Gemeinderat Oerlikon Anlaß, die Vorlage dem Stadtrat Zürich zuzustellen. Mit Beschluß vom 12. April 1930 hat der Stadtrat den Quartierplan ebenfalls festgesetzt, soweit er städtisches Gebiet betrifft. Auch diese Teilgenehmigung wurde publiziert; es sind keine Rekurse eingereicht worden (Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Juni 1930).

2. Zur Erschließung des Landes wird eine west-östliche Straße erstellt („Zapflerstraße“), die Baulinienabstände von 18,5 m erhält. Eine weitere Quartierstraße stellt die Verbindung der letztgenannten mit der projektierten Neubühlstraße her, deren Bau- und Niveaulinien am 21. Januar 1926 vom Regierungsrat genehmigt wurden. Diese Quartierstraße verläuft hart längs der Gemeinde- und Stadtgrenze Oerlikon-Zürich und befindet sich zum größten Teil innerhalb des staatlichen Wiesenareals. Der Plan enthält bezüglich der Baukosten den Vermerk, daß der zu Lasten des Staates Zürich fallende Anteil „privat vereinbart“ sei. Offenbar gingen hierüber Verhandlungen mit der Verwaltung des Strickhofes voraus, worüber indessen die Akten keinen hinreichenden Aufschluß geben. Es ist vorauszusetzen, daß mit der gemeinsamen Übereinkunft bezüglich der Baukosten der Straße auch die Zustimmung zur Festsetzung der Baulinie erteilt wurde, welche 16,5 m Abstand erhalten wird.

Die Niveaulinien weisen keine bedeutenden Steigungen auf und sind dem Terrain angepaßt.

3. Die Vorlage gibt vom technischen Standpunkt aus zu keinen Bemerkungen Anlaß. Die Quartier- und Erschließungsstraßen sind in der Weise projektiert, daß die Zahl der Ausmündungen von Nebenstraßen in die großen Verkehrswege nicht vermehrt wird.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat ihrerseits gegen die Genehmigung der Vorlage nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung des Quartierplanes Hirschenwies-Ost wird nach der Vorlage des Gemeinderates Oerlikon und Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oerlikon unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.